

arbeiten, aus der erarbeiteten Untersdireitung des geplanten Verlustes, sofern die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne erfüllt sind.

(2) Die Höhe der Zuführungen gemäß Abs. 1 beträgt 60 % bzw. 45 % des überplanmäßigen Gewinnes oder der Unterschreitung des geplanten Verlustes entsprechend der Eingruppierung der Betriebe in die Musterprämiertabelle A oder B der Prämienverordnung vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 625).

§ 5

(1) Im Planjahr 1954 erfolgen Zuführungen zum Direktorfonds aus der überplanmäßig durch eigene Initiative der Betriebe erzielten Einsparung von eigenen Umlaufmitteln, sofern die in § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Pläne und alle Verpflichtungen des Betriebes gegenüber dem Staatshaushalt sowie die übrigen Zahlungsverpflichtungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind. Die erzielte Einsparung muß bei gleichbleibender Qualität der Erzeugnisse zu einer entsprechenden Erhöhung der Umschlagszahl führen.

(2) Die Höhe der Zuführungen gemäß Abs. 1 beträgt 20 % der überplanmäßig eingesparten eigenen Umlaufmittel. Erfolgt die Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel im Laufe des Planjahres, darf nur der zeitanteilig für den Rest des Jahres zu ermittelnde Betrag von 20% der Einsparungssumme dem Direktorfonds zugeführt werden.

(3) Die Betriebe haben in diesen Fällen einen neuen Richtsatzplan aufzustellen, der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan zu bestätigen ist. Die Deutsche Notenbank hat auf der Grundlage des neuen Richtsatzplanes Kredit zu gewähren. Die eingesparten eigenen Umlaufmittel sind nach Kürzung des Anteils der Zuführung zum Direktorfonds an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 6

Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß §§ 4 und 5 sind zu 75 % an den Fonds I und zu 25 % an den Fonds II vorzunehmen.

§ 7

Im Planjahr 1954 sind entsprechend Abschnitt II Buchst. a Ziff. 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) die Nettogewinne der Abteilungen für Massenbedarfsgüter dem Direktorfonds I zuzuführen.

§ 8

In Aufbaubetrieben und in Betrieben mit größeren Produktionsumstellungen auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes, die die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne nicht erfüllen konnten, dürfen Zuführungen zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme erfolgen. Diese Betriebe sind durch den zuständigen Minister bzw. Staatssekretär im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen festzulegen. Dabei ist gleichzeitig festzulegen, welche Planteile von diesen Betrieben zu erfüllen sind. §

§ 9

(1) In allen übrigen Betrieben, in denen die im § 3 Abs. 2 genannten Pläne nicht erfüllt werden konnten, dürfen Zuführungen zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme nur erfolgen, wenn die Nichterfüllung der Pläne auf im Laufe des Planjahres erfolgte Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Lohnerhöhungen, Steuern, Preisänderungen usw.)

und auf Schwierigkeiten, die nicht vom Betrieb verschuldet sind (z. B. Nichtbelieferung mit Material trotz vertraglicher Bindung) zurückzuführen sind.

(2) Im Falle des Vorliegens von Schwierigkeiten gemäß Abs. 1 entscheidet vierteljährlich die übergeordnete Verwaltung bzw. der Kontrollausschuß auf begründeten Antrag des Betriebes darüber, ob die Zuführung zum Fonds I bis zur Höhe von 3 % der Lohn- und Gehaltssumme erfolgen kann. Ist der Betrieb mit der Entscheidung der übergeordneten Verwaltung nicht einverstanden, kann er Einspruch beim zuständigen Minister bzw. Staatssekretär erheben, der im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die endgültige Entscheidung trifft.

§ 10

(1) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt monatlich.

(2) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 3 Abs. 2 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Erfüllung der Quartalspläne erfolgen. Diese Zuführungen sind, endgültig. Wird die Nichterfüllung einiger Quartale bis zum Jahresende aufgeholt, so kann bei Erfüllung der Jahrespläne am Ende des Jahres die volle Zuführung für das ganze Planjahr erfolgen.

(3) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Quartalsergebnisse erfolgen. Die endgültige Errechnung und Buchung erfolgt auf der Grundlage des Jahresergebnisses. Die endgültige Zuführung erfolgt nach Bestätigung des Jahresabschlusses.

(4) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 5 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßig eingesparten Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(5) Die Errechnung, Buchung und Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 7 kann vierteljährlich auf der Grundlage der Quartalsergebnisse der Abteilung für Massenbedarfsgüter erfolgen. Die endgültige Höhe der Zuführung ist am Jahresende bei der Bestätigung des Jahresabschlusses festzustellen.

§ II

Die im Jahre 1953 nicht verbrauchten Beträge des Direktorfonds I und II werden auf das neue Planjahr übertragen. Die Verwendung kann nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Kontrollausschuß entsprechend §§ 15 und 16 vorgenommen werden.

§ 12

Für den Direktorfonds ist bei der Deutschen Notenbank ein Sonderbankkonto zu führen. Diesem Konto sind alle Zuführungen zum Direktorfonds unverzüglich zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen. Die Mittel des Direktorfonds dürfen zur Finanzierung der betrieblichen Produktion nicht herangezogen werden.

§ 13

(1) In Betrieben, die aus besonderen Gründen brutto aus dem Haushalt finanziert werden, ist an Stelle des Prämienfonds ein Direktorfonds zu bilden. %

(2) Die Betriebe und die von diesen zu erfüllenden Bedingungen sind durch die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen festzulegen.